

Tarif für die Wiener Dienstmanns-Institute.

Als Grundlage zur Feststellung dieses Tarifes dienen die 10 Polizeibezirke Wien's nämlich:

I.	Bezirk	innere Stadt,
II.	„	Leopoldstadt,
III.	„	Landstrasse,
IV.	„	Wieden,
V.	„	Margarethen,
VI.	„	Mariahilf,
VII.	„	Neubau,
VIII.	„	Josefstadt,
IX.	„	Alsergrund,
X.	„	Favoriten.

I. Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen und Packeten bis zu 20 Pfund Schwere:

1. Innerhalb des Bezirkes . . 10 kr.
2. In die angrenzenden Bezirke 20 „
3. In jedem anderen Bezirk . 30 „
4. Für eine Rückantwort ist dieselbe Gebühr zu entrichten.
5. Für Packete im Gewichte über 20 bis 50 Pfund ist der doppelte Tarifsatz zu bezahlen.

II. Für Botengänge mit mündlichen Aufträgen und Briefen oder Packeten bis 20 Pfund Schwere zu den

Bahnhöfen Wien's, wobei angenommen wird, dass der Westbahnhof im VI. und VII. Bezirk gelegen ist:

1. Wenn der Bahnhof innerhalb des Bezirkes situiert ist, von welchem der Dienstmann entsendet wird 15 kr.
2. Wenn derselbe sich in einem angrenzenden Bezirke befindet 30 „
3. Wenn der Bahnhof in einem anderen Bezirke gelegen ist 40 „
4. Für eine Rückantwort ist dieselbe Gebühr zu entrichten.

III. Für Arbeit oder Dienstleistung nach der Zeit:

1. Per Mann und Stunde ohne Transportmittel 50 kr.
2. Per Mann und Stunde mit Transportmittel 60 „

IV. Für Arbeit mit Transportgeräthschaften:

1. Für Effectentransport von nicht voluminösen Umfang mit Handwagen, Schiebkarren und Tragen bis zu 3 Zentner Schwere pr. Mann in demselben Bezirk — . 60 kr.
2. In die zunächst angrenzenden Bezirke 1. 10 „

3. In jedem anderen Bezirk 1.60 kr.

4. Für jeden Zentner Mehr-
gewicht über 3 Zentner — .20 „

V. Wartezeit bei Rückantwort pr.
Viertelstunde 10 kr.

VI Für Dienstleistungen in d. Nacht:
Für alle Dienstleistungen im Sommer
Morgens vor 7 Uhr,
für alle Dienstleistungen im Sommer
Abends nach 9 Uhr,
für alle Dienstleistungen im Winter
Morgens vor 8 Uhr und
für alle Dienstleistungen im Winter
Abends nach 8 Uhr tritt die doppelte
Gebühr des Tarifsatzes ein.

VII. Die Entlohnung für Botengänge
ausserhalb des Gemeindegebietes, Be-
sorgung von Theaterkarten und Con-
certbillets, Klavier- und Möbeltrans-
porte, Austragen von Circularen,
Rechnungen etc. etc. ist durch ge-
genseitige Vereinbarung festzusetzen.
